



Baustellensignalisation

auf Haupt- und Nebenstrassen



Vorwort

Diese Broschüre gibt die wichtigsten Grundsätze für die korrekte Anwendung der Signalisation von Baustellen wieder. Sie soll Grundlage für die Beurteilung der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer* im Bereich von Baustellen sein.

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Team Verkehrsmassnahmen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

* verwendet wird generell die männliche generische Form, die Frauen sind jeweils mitgemeint

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1.	Strasse als Verkehrsweg / Strasse als Arbeitsplatz	3
2.	Baustelle im Umfeld des Strassenverkehrs	3
3.	Sicherheit im Baustellenbereich	4
4.	Zusammenarbeit Behörde, Unternehmer, Strasseneigentümer	5
5.	Rechtsgrundlagen	6
6.	Weisungen	6
7.	Begriffe / Definition	7
8.	Baustellenarten	7
9.	Grundsätze	8
10.	Signale	9
10.1	Ausgestaltung der Signale	9
10.2	Anordnung der Signale	9
10.2.1	Gefahrensignale.	10
10.2.2	Vorschriftssignale	11
10.2.3	Fahrordnung und Hinweise.....	12
10.3	Ergänzende Angaben zu Signalen	12
11.	Vorsignalisation	13
12.	Abschrankungen	15
12.1	Signalisation einer einfachen Baustelle	16
12.2	Abschrankungen in der Fahrbahnmitte.....	17
13.	Beleuchtung	17
13.1	Baustellen - Signalisation in der Nacht	19
14.	Lichtsignalanlagen	20
14.1	Einstellen der Schaltzeiten	21
14.2	Vortrittsregelungen bei wechselnder Fahrtrichtung	22
15.	Drehkellen	22
16.	Wegweiser bei Umleitungen	23
17.	Verkehrsführung	24
18.	Markierungen	25

19.	Verschiedene Baustellensignalisationen	25
19.1	Baustellen für einige Stunden	26
19.2	Baustellen für Unterhaltsarbeiten.....	27
19.3	Baustellen oder Hindernisse über der Fahrbahn	27
19.4	Baustellen auf dem Trottoir	28
19.4.1	Signalisation der Baugerüste	28
19.4.2	Signalisation Baustelle / Schachtöffnung.....	28
19.5	Baustellen im Bereich von Bahnübergängen.....	29
19.6	Fussgängerführung im Baustellenbereich	29
20.	Warnkleidung bei Arbeiten im Strassenbereich	30
21.	Reklamen bei Baustellen.....	31
	Quellenverzeichnis.....	32
	Anhangsverzeichnis	32

1. Strasse als Verkehrsweg Strasse als Arbeitsplatz

Bei Strassenbau- und Unterhaltsaufgaben teilen sich zur gleichen Zeit zwei Interessengruppen den gleichen Verkehrsraum: Einerseits muss der Verkehr rollen, andererseits sind die Unterhaltsarbeiten mit hoher Qualität möglichst kostengünstig zu erledigen. Für Bauunternehmungen und Verkehrsteilnehmer gelten folgende

Grundsätze:

1. Die Sicherheit muss optimal gewährleistet sein für

- ▶ Fussgänger
- ▶ Motorisierte Verkehrsteilnehmer
- ▶ Zweiradfahrer
- ▶ Menschen am Arbeitsplatz

2. Die Baustelle muss dem Verkehrsablauf untergeordnet werden.

Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einer Strassenbaustelle müssen diesen Grundsätzen angepasst werden.

2. Baustelle im Umfeld des Strassenverkehrs



Eine Baustelle auf einer Verkehrsfläche oder in unmittelbarer Nähe davon stellt im Allgemeinen eine Behinderung oder Gefährdung dar.

Zu spätes Erkennen der Baustelle, überraschende Schwenkmanöver von Baumaschinen oder plötzliches Betreten der Fahrbahn durch Bauarbeiter können schnell zu Unfallsituationen führen.

Vom Verkehrsteilnehmer wird deshalb vor und während der Durchfahrt einer Baustelle erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Er muss rechtzeitig über die Verkehrsbehinderung informiert werden. Es liegt im Verantwortungsbereich der Bauunternehmer, dass die notwendigen Baustellensignalisationen in korrekter Weise angebracht sind. Für eine Strassenbaustelle ist folglich jeweils eine Lösung zu suchen, die die bestehenden Verkehrsverhältnisse nur unwesentlich beeinflusst.

Die „hohe Schule“ der Baustellensignalisation ist das Erkennen, Beurteilen und Auswerten der Schwierigkeiten, die sich den Strassenbenützern durch die ausserordentliche Verkehrssituation stellen.

3. Sicherheit im Baustellenbereich

- Sicherheit im Baustellenbereich kann nicht alleine durch verkehrstechnische Mittel (Verkehrszeichen, Ausrüstung, Warn- und Schutzeinrichtungen) erreicht werden. Sie ist abhängig von:
 - den Personen, die mit den Bauarbeiten beauftragt wurden
 - einer sorgfältigen Planung
 - periodischen Kontrollen der Massnahmen bis zum Ende der Bauarbeiten.
- Die Baustellen müssen sorgfältig geplant und wenn möglich während verkehrsarmen Zeiten (z. B. Schulferien) ausgeführt werden. Verkehrsbehinderungen sollten (wenn möglich) an Wochenenden und während den Verkehrsspitzenzeiten vermieden werden. Die Bauzeit ist möglichst kurz zu halten.
- Die Abstimmung der Bauarbeiten auf die Verkehrsführung ist zu planen.

Durch jede Baustelle geht Verkehrsraum vorübergehend verloren. Der Verkehr muss sich innerhalb der restlichen Verkehrsfläche bewegen. Wenn dies nicht möglich ist, muss vorübergehend zusätzliche Verkehrsfläche geschaffen werden.

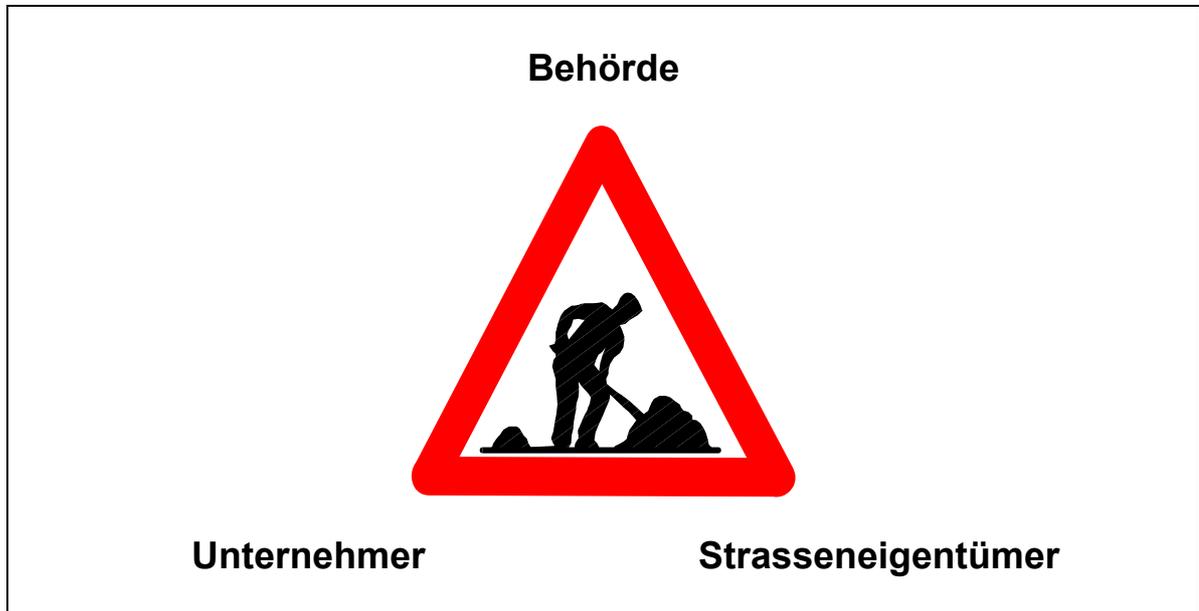
Für jede Baustelle ist eine qualifizierte Person zu bestimmen, welche für die Sicherheit im Baustellenbereich zuständig ist.



Abstimmung der Baustelle zur Verkehrsführung

4. Zusammenarbeit Behörde, Unternehmer, Strasseneigentümer

Die korrekte Ankündigung, Abschränkung und Beleuchtung von Baustellen setzt ein enges Zusammenwirken folgender Stellen voraus:



Strasseneigentümer

Die Strasseneigentümer oder die für die Strasse zuständige Behörde ist für den technischen Stand der Strasse verantwortlich. Sie müssen die Strasse so zur Verfügung stellen, dass die Strasse gefahrlos befahren werden kann.

Behörde

Die nach kantonalem Recht für Anordnung von Signalen zuständige Stelle entscheidet wie, wann und wo die Baustelle signalisiert wird. Sie nimmt bei der Baustellensignalisation eine zentrale Stelle ein und trifft die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf allen Strassen.

Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Team Verkehrsmassnahmen zuständig.

Unternehmer

Der Bauunternehmer kennzeichnet Hoch- und Tiefbauten im Strassenbereich. Er muss die Mittel für die Signalisation beschaffen. Diese dürfen nur gemäss Weisungen der Behörde verwendet werden.

5. Rechtsgrundlagen

Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958
Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979

Art. 4 SVG Verkehrshindernisse

Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.

Wer die Strasse aufbrechen, zur Ablage von Materialien oder ähnlichen Zwecken benutzen muss, bedarf einer Bewilligung nach kantonalem Recht.

Art. 9 SSV Baustelle

Das Signal Baustelle (1.14) warnt vor Arbeiten auf der Fahrbahn (z. B. Bau-, Vermessungs-, Markierungsarbeiten) und den damit verbundenen Hindernissen (z. B. Materialablagerungen, offene Schächte), Unebenheiten und Verengungen der Fahrbahn. Für die Kennzeichnung von Baustellen gilt im Übrigen Art. 80.

Das Signal wird auch aufgestellt, wenn Arbeiten unmittelbar neben der Fahrbahn den Verkehr beeinträchtigen könnten.

Art. 80 SSV Kennzeichnung von Baustellen

Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal „Baustelle“ (1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird.

Art. 81 SSV Vorkehren der Bauunternehmer

Die Behörde erteilt den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung.

Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen signalisieren, wenn sie die Behörde dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107/ Abs. 1)

6. Weisungen

Normblatt SN 640 886

„Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

Diese Norm gilt für Haupt- und Nebenstrassen sowie Nebenverkehrsflächen, die den Verkehr auf öffentlichen Strassen vorübergehend behindern oder beschränken.

Sie regelt die Signalisation von:

- Baustellen
- Strassensperrungen
- Umleitungen
- Veranstaltungen

7. Begriffe / Definitionen

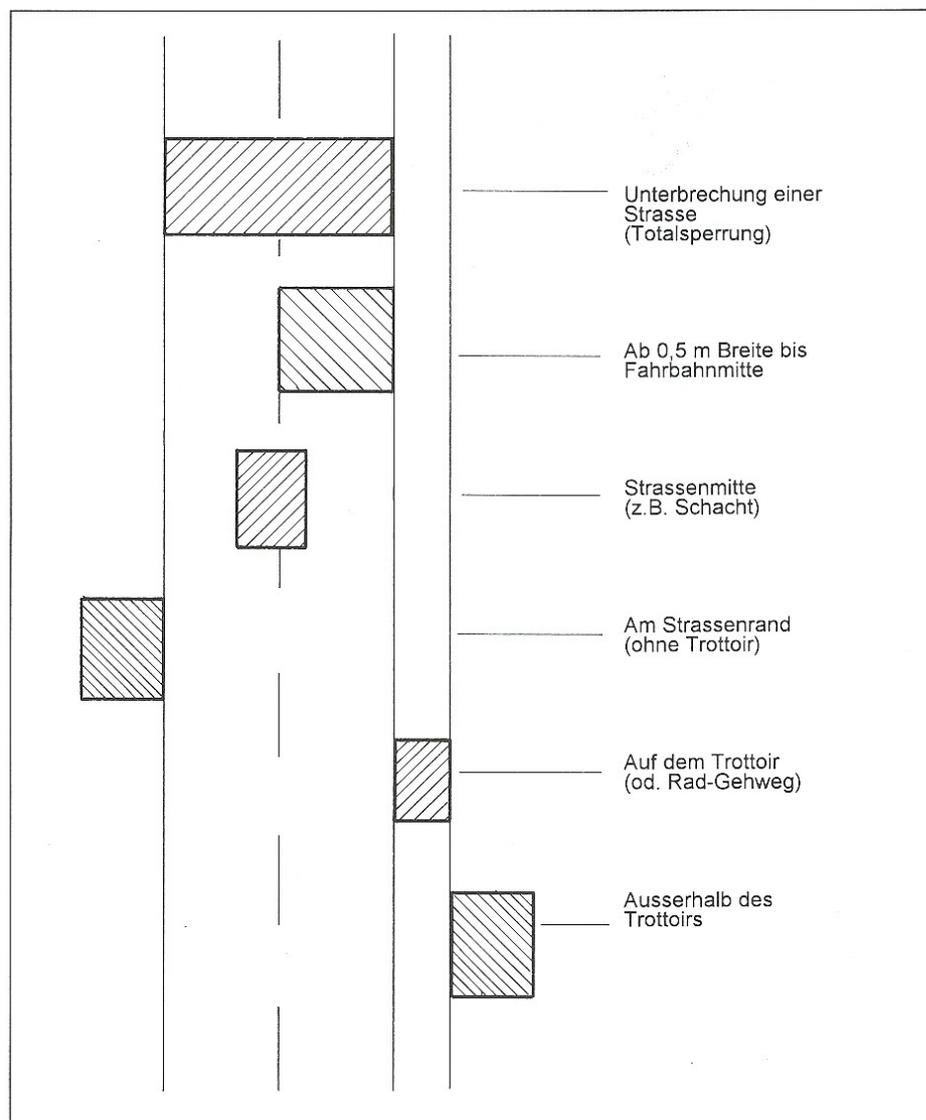
Baustellen sind zeitlich begrenzte Bau-, Unterhalts- und andere Arbeiten auf, über oder unmittelbar neben der Strasse und die damit verbundenen Hindernisse.

Strassensperren sind vorübergehende Unterbrechungen einer Strasse in einer oder beiden Fahrtrichtungen. Sie gelten entweder für bestimmte Fahrzeugkategorien oder für alle Verkehrsteilnehmer.

Umleitungen sind neue Verkehrsführungen, weil Strassen vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt werden müssen.

8. Baustellenarten

Wir unterscheiden folgende Baustellenarten:



9. Grundsätze

- Baustellen, andere vorübergehende Verkehrshindernisse, zeitweilige Strassensperren und allfällige Umleitungen sind zu signalisieren. Hindernisse von mehr als 50 cm Breite sind überdies abzuschränken.
- Signale, Markierungen und Abschränkungen dürfen nicht unnötigerweise angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind.
- Signale und Abschränkungen sind so aufzustellen, dass die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf Fussgänger und Radfahrer, nicht beeinträchtigt wird.
- Die Signalisation ist solange zu belassen, bis die Gefahr für alle Strassenbenutzer behoben ist.
- Aufeinanderfolgende Arbeitsstellen, die nicht als zusammenhängende Baustelle wahrzunehmen sind, müssen einzeln signalisiert werden.
- Auf die Baustellenlänge ist, wenn sie mehr als 500 Meter beträgt, hinzuweisen.
- Die Signalisationsmittel (Signale, Latten, Lampen usw.) müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien Zustand sein.
- Die Signalisation der Baustelle ist vorzubereiten (z. B. Materialliste, Skizze, Plan). Signalisationspläne sind vor allem notwendig für Strassensperren und Umleitungen.
- Besondere Beachtung ist dem öffentlichen Verkehr, den Fussgängern und den Ausnahmetransporten zu schenken.
- Die temporäre Signalisation ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei Veränderungen, nach Arbeitsende und auch nachts, durch die Verantwortlichen zu kontrollieren.
- Auf Baustellen, bei denen an Wochenenden nicht gearbeitet wird, sind die Signale abzudecken oder zu entfernen, wenn sie während des Arbeitsunterbruchs nicht zwingend erforderlich sind. Dies gilt sinngemäss auch für Strassensperren und Umleitungen.
- Personen, die auf oder im Bereich der Fahrbahn mit Bau- oder Unterhaltsarbeiten beschäftigt sind, müssen Warnkleidung tragen.
- Neben dem Motorfahrzeugverkehr ist auch der Fussgänger- und Fahrradverkehr sicherzustellen. Beim Aufstellen von Signalen und Abschränkungen sind die Bedürfnisse von Personen zu berücksichtigen. Fussgängerquerungen im Baustellenbereich sind besonders sorgfältig zu planen.
- Nachts und wenn es die Witterung erfordert, sind Abschränkungen und Hindernisse zu beleuchten. Signale müssen reflektieren, an- oder ausgeleuchtet sein.

10. Signale

10.1 Ausgestaltung der Signale

Alle Signale müssen in Form, Grösse, Ausführung und Retroreflektion den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Sind am gleichen Pfosten mehrere Signale zu befestigen, so wird das Signal „Baustelle“ (1.14) zuoberst angebracht. Mehr als drei Signale am gleichen Pfosten sind unzulässig.

Auf Haupt- und Nebenstrassen ist grundsätzlich das Normalformat zu verwenden.



s = 90 cm



Ø 60 cm



50 x 50 cm



130 x 35 cm

10.2 Anordnung der Signale



Gefahrensignale

Gefahrensignale haben die Form eines Dreiecks, eine rote Randbegrenzung und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund. Sie dürfen vom Unternehmer aufgestellt werden.



Vorschriftssignale

Vorschriftssignale sind rund. In der Regel haben sie eine rote Umrandung und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund. Das Anbringen und Entfernen darf nur auf Weisung der zuständigen Behörde erfolgen.



Hinweissignale

Hinweissignale sind in der Regel rechteckig oder quadratisch. Ihre Farbe ist blau mit einem weissen Symbol. Das Aufstellen muss behördlich bewilligt werden, ausgenommen sind die blau/weissen Signale mit Fahrtrichtungspfeil.

10.2.1 Gefahrensignale

Diese Signale benötigen keine behördliche Genehmigung. Sie werden am rechten Strassenrand gut sichtbar, womöglich 50 cm ausserhalb der Fahrbahn, aufgestellt.

Anwendungsfälle



1.14

Das Signal ist bei allen Bau- und Unterhaltsarbeiten aufzustellen einschliesslich bei offenen Schächten, Baumaschinen, Materialablagerungen, Baumpflege und Holzschlag (wenn sie den Verkehr beeinträchtigen) sowie Markierungs- und Vermessungsarbeiten etc.



1.27

Das Signal „Lichtsignale“ kündigt eine Lichtsignalanlage an.



1.12

Wird auf chaussierten oder mit Oberflächenbehandlung frisch versehenen Strassenstrecken (loser Split auf der Fahrbahn) aufgestellt.



1.06

Es warnt vor Unebenheiten auf der Fahrbahn, bei denen das Fahrzeug gefährliche Schläge erleiden kann.

10.2.2. Vorschriftssignale

Vorschriftssignale zeigen ein Gebot oder Verbot an. Sie müssen für die örtliche Verkehrsordnung von der zuständigen Behörde verfügt werden.

Die Signale werden am Beginn der Strecke, für welche die Beschränkung nötig ist, aufgestellt. Zur Aufhebung der Verkehrsbeschränkung werden sie unmittelbar am Ende der beschränkten Strecke aufgestellt.

Anwendungsfälle



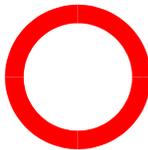
2.30

Nur ausnahmsweise vor Baustellen oder Hindernissen auf schnell befahrenen Strassen ausserorts, wenn die Übersicht ungenügend ist oder der Zustand der Fahrbahn das Fahrzeug beschädigt oder deren Strassenhaltung beeinträchtigen könnte (z. B. Rollsplit).



2.53

Aufhebung der Geschwindigkeit unmittelbar nach der Baustelle.



2.01

Das Signal „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ (2.01) zeigt an, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.



2.13

Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugkategorien (2.13).



3.10



3.09

Werden auf unbedeutenden Nebenstrassen oder bei wenig Verkehr verwendet
Mit diesen beiden Signalen wird bei beidseitigen Fahrbahnverengungen der Vortritt geregelt.

10.2.3. Fahrordnung und Hinweissignale



2.34

Nur bei Unklarheiten, wie die Hindernisse umfahren werden müssen. Das Signal steht bei der Gefahrenstelle und nur innerhalb einer signalisierten Baustelle (z. B. bei Baustellen in der Mitte der Fahrbahn). Der Pfeil zeigt schräg nach unten.

10.3. Ergänzende Angaben zu Signalen



1.14

5.01

Für Angaben der Entfernung zur Gefahrenstelle oder zur Stelle, wo eine Vorschrift gilt, wird die „Distanztafel“ (5.01) verwendet.

Beispiel: Können die offiziellen Abstände der Vorsektionalisation zur Baustelle nicht eingehalten werden, so ist die Distanztafel mit der wirklichen Entfernung in Metern anzugeben.



5.03

Die Länge der Strecke, auf der eine Gefahr besteht, eine Vorschrift gilt oder ein Hinweis zu beachten ist, wird mit der Zusatztafel „Streckenlänge“ (5.03) angegeben.

Beispiel: Die Baustellenlänge soll angegeben werden, wenn sie mehr als 500 m beträgt (bis 1000 m in Metern, ab 1000 m in Kilometern).

11. Vorsignalisation

Die Vorsignalisation bezweckt das rechtzeitige Erkennen eines Hindernisses bzw. einer Gefahrenstelle auf der Fahrbahn.

Bei Nebenstrassen steht die Vorsignalisation gut sichtbar an der rechten Strassenseite, **bei Hauptstrassen und Strassen mit dichtem Verkehr beidseits der Strasse.**

Abstände:	ausserorts:	150 bis 250 m vor der Bau- oder Gefahrenstelle
	innerorts:	max. 50 m vor der Bau- oder Gefahrenstelle

Ein Signal ist grundsätzlich nicht auf der Fahrbahn aufzustellen, sondern ausserhalb des Strassenprofils, d. h.

ausserorts	50 cm ab Fahrbahnrand
innerorts	30 cm ab Fahrbahnrand

Stehen Signale auf dem Trottoir, dürfen die Fussgänger nicht behindert werden.



Vorsignalisation einer Baustelle mit Lichtsignalanlage auf Hauptstrasse ausserorts (mit einseitigem Trottoir)

Beispiele Vorsignalisation

Vorsignalisation mit Vertikallatten

auf Haupt- und Nebenstrassen



Vorsignalisation auf Ständer

in Quartierstrassen innerorts



Vorsignalisation mit Triopan

bei kurzfristigen Baustellen



12. Abschränkungen

Für Abschränkungen sind Latten von mindestens 0.15 m Breite zu verwenden, die senkrecht gestreift sind mit weissen und roten Feldern von 0.50 m bis 1.00 m Länge. Hochgestellte Latten müssen mindestens 3.00 m lang sein.

Dem Verkehr zugewandte Flächen der Latten weisen in jedem Feld eine weisse retroreflektierende Fläche von 150 cm² auf.

Als Abschränkungen genügen auch andere Einrichtungen in rot-weisser Farbe, die die gleiche Schutzwirkung aufweisen wie Lattenabschränkungen.

Nicht zulässig sind Kunststoffketten, Kunststoffbänder, Kunststoffseile oder Seile mit Wimpeln.

Anwendung:

Horizontallatten (max. Höhe über dem Boden 0,95 m)

- vor Hindernissen mit mehr als 0.50 m Breite
- in Querrichtung zum Verkehr mind. zwei übereinander liegende Latten
- in Längsrichtung zum Fahrverkehr eine Latte, im Bereich Fussgänger zwei Latten

Vertikallatten (3,0 m lang)

- bei einem einzelnen auf der Fahrbahn stehenden Signal, das leicht übersehen werden könnte
- zur Ergänzung der horizontalen Abschränkung in Querrichtung zum Verkehr eine oder allenfalls zwei Latten.



Wird zur Verkehrsregelung ein Lichtsignal benötigt, so steht die Ampel immer am rechten Fahrbahnrand je Anfahrtsrichtung.

12.1 Signalisation einer einfachen Baustelle

- Querrichtung:
- 2 horizontale Latten
 - 2 vertikale Latten
 - Signal 1.14 „Baustelle“, reflektierend
 - weisse Reflexstreifen in den weissen Feldern
 - Lampenabstand max. 1,50 m
- Längsrichtung:
- Seite Verkehr, eine horizontale Latte
 - im Bereich Trottoir oder Fussgänger, zwei horizontale Latten
 - Lampenabstand zwischen 5 und 20 m je nach Baustellenlänge



mind. 3.0 m

Die Abschränkung muss auch den Schwenkbereich von Baumaschinen umfassen. Der Baustellenbereich muss so abgeschränkt werden, dass Fahrzeuge für die Materiallieferungen in der Längsrichtung zur Baustelle ein- und ausfahren können. Die stirnseitige Querabschränkung darf nicht entfernt werden, da der Schutz der Bauarbeiter verloren geht und der Fahrzeugführer die Baustelle nicht rechtzeitig erkennen kann.

Die Durchfahrtsbreite für den Fahrzeugführer muss in jedem Fall mind. 3,0 m betragen.

12.2 Abschränkung in der Fahrbahnmitte

Der Fahrzeugführer muss das Hindernis auf der angezeigten Seite umfahren.



Abschränkung eines Schachteinstieges

13. Beleuchtung

Wenn es die Lichtverhältnisse erfordern, sind zur Kennzeichnung von Abschränkungen, Signalen und Verkehrshindernissen nichtblendende gelbe Lichter zu verwenden. Beleuchtungskörper sind auf einer Höhe von 0,80 m bis 1,00 m über Boden wie folgt anzubringen:

Eine Lampe (wird angebracht)

- an alleinstehenden, in die Fahrbahn ragenden Signalen
- an Abschränkungen von höchstens 1,00 m Breite am Fahrbahnrand. Die Lampe ist am äußersten Punkt des dem Verkehr zugewandten Signals oder der Abschränkung zu befestigen.

Zwei Lampen (werden angebracht)

- an Abschränkungen bis 1,50 m Breite an den beiden äussersten Enden.

Mehr als zwei Lampen (werden angebracht)

- an quer zum Verkehr verlaufenden Abschränkungen von mehr als 1,50 m Breite; Abstand von Lampe zu Lampe maximal 1,50 m
- an Abschränkungen in Längsrichtung der Strasse in Abständen von 5,00 m bis 20,00 m von Lampe zu Lampe.

Blinklichter dürfen nur am Beginn einer längeren Baustelle an der dem Verkehr zugewandten Ecke oder zur Warnung vor einer zusätzlichen, erheblichen Gefahr eingesetzt werden. Lauf- und Aufbaulichter sind nur bei mehrstreifigen Strassen zu verwenden.

Anwendung:

Blinklampen

- an der Vorsignalisation
- zur Warnung vor einer zusätzlichen Gefahr

Ruhendes Licht

- an der Baustellenabschränkung

Im Interesse der Verkehrssicherheit wird empfohlen, die Beleuchtung an der Abschränkung elektrisch zu speisen. Bei kurzfristigen Baustellen und bei unverhältnismässig hohen Kosten der Netzzuleitung können in Ausnahmefällen Batterielampen verwendet werden. In diesen Fällen ist eine vermehrte Wartung und Aufsicht, insbesondere während der kalten Jahreszeit, erforderlich.



13.1. Baustellen - Signalisation in der Nacht



- Reflektierendes Signal „Baustelle“ (1.14)
- Reflexstreifen in allen weissen Feldern der Abschränkungsplatten (150 cm²)
- Ruhendes Licht an der Abschrängung

Der Gesetzgeber verlangt, dass eine Baustellensignalisation auch nachts gut wahrgenommen wird.

14. Lichtsignalanlagen

Sie dürfen nur mit behördlicher Bewilligung aufgestellt werden.

Bei **ungünstigen Sichtverhältnissen** und / oder bei dichtem Verkehr ist die Installation einer **Baustellen-Lichtsignalanlage** notwendig. Sofern beim Betrieb der Baustellen-Lichtsignalanlage Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern (zum Beispiel mit vortrittsberechtigten Fussgängern oder mit Fahrzeugen, die im Baustellenbereich einmünden) zu erwarten sind, darf anstelle von grünem Licht auch gelbes Blinklicht verwendet werden.

Anwendung: Bei Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen und Strassen mit dichtem Verkehr

Lichtsignalanlagen müssen mit dem Signal „Lichtsignale“ (1.27) zusammen mit dem Signal „Baustelle“ (1.14) vossignalisiert werden.

Ihr ordnungsgemässer Betrieb ist von der für die Baustelle verantwortlichen Person regelmässig zu kontrollieren.

Im Interesse der Verkehrsicherheit und eines reibungslosen Verkehrsablaufes sind Lichtsignalanlagen elektrisch zu speisen. Bei kurzfristigen Baustellen dürfen Batterieanlagen verwendet werden.



Lichtsignalanlage mit Radardetektor

Auf Strassen mit dichtem Verkehr sind die Lichtsignalanlagen mit Radardetektoren zu versehen (verkehrsabhängige Steuerung).

Wird die Strasse von einem öffentlichen Bus im Linienverkehr befahren, so ist die Anlage zusätzlich mit einer Bus-Bevorzugung auszurüsten.



14.1 Einstellen der Schaltzeiten



Rotzeit:

massgebend ist die Distanz in Metern zwischen den Ampeln (Baustellenlänge und 30 m kreuzungsfreie Zone ergibt die Ampeldistanz)

Gelbzeit:

3 bis 4 Sekunden; Rot-/Gelbzeit: 1 bis 2 Sekunden (die Gelbzeit ist bei den Anlagen fest eingegeben)

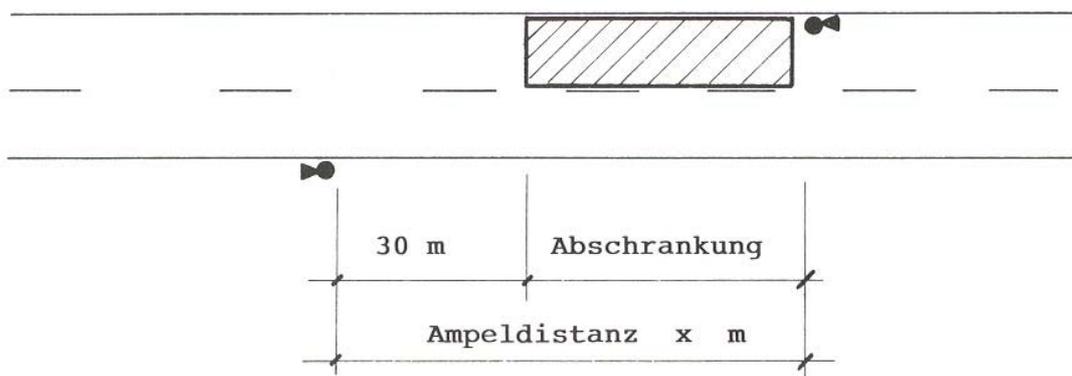
Grünzeit:

mind. 10 Sekunden und max. 60 Sekunden (massgebend ist das Verkehrsaufkommen)

Ampeldistanz in x = m	Rotzeit in Sekunden (Geschwindigkeit Radfahrer 18 km/h)
40	10
50	12
60	14
70	17
80	20
90	22
100	24
150	36
200	48

Bei Baustellen, deren Ampeldistanz (x) 100 m übersteigt, gilt als Formel für die Rotzeit:

$$\text{Rotzeit} = \frac{\text{Ampeldistanz in m} \times 3,6}{18 \text{ km/h}} = \text{Sekunden}$$



14.2 Vortrittsregelung bei wechselnder Fahrtrichtung

Bei Engpässen, wo das Kreuzen nicht möglich ist, ist normalerweise die Einrichtung von Wechselverkehr (wechselnde Fahrtrichtungen) erforderlich. Die Art der Vortrittsregelung ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig:

- Bei **ausreichenden Sichtverhältnissen** und klarer Vortrittsregelung sind keine zusätzlichen Signale zur Vortrittsregelung erforderlich.

Anwendung: Bei kurzen Baustellen auf unbedeutenden Neben- oder Quartierstrassen

- Bei **ausreichenden Sichtverhältnissen**, jedoch unklarer Vortrittsregelung ist der Vortritt durch die Signale „Dem Gegenverkehr Vortritt lassen“ (3.09) und „Vortritt vor dem Gegenverkehr“ (3.10) zu regeln.

Anwendung: Bei Baustellen auf unbedeutenden Neben- oder Quartierstrassen

15. Drehkellen



Zur Verkehrsregelung können auch Drehkellen eingesetzt werden. Bei einer kurzen Baustelle (Länge max. 20 m) und ausreichenden Sichtverhältnissen genügt der Einsatz von einer Drehkelle. Bei längeren Baustellen sind zwei Drehkellen zu verwenden. Die beiden Personen müssen sich sehen oder sich miteinander verständigen können (z. B. Funk).

Drehkellen müssen einen Durchmesser von 0,60 bis 0,90 m aufweisen und sich 2,0 m über der Fahrbahn befinden. Sie zeigen auf einer Seite als Halteverbot das Signal „Einbahnverboten“ (2.02), auf der anderen Seite zur Freigabe der Fahrt ein grünes, rundes Mittelfeld mit weissem Rand.

Personen, die mit der Drehkelle im Strassenbereich den Verkehr regeln, haben eine auffällige Kleidung (siehe Rubrik Schutzbekleidung) zu tragen.

16. Wegweisung bei Umleitungen

Belegt eine Baustelle die ganze Verkehrsfläche, ist eine Umleitung zu erstellen. Hierbei kann die Umleitung über eine provisorische Verkehrsfläche neben der Baustelle erfolgen. Ist dies nicht möglich, wird über vorhandene Strassenzüge eine Umleitung signalisiert. Eine Umleitung benötigt ein Umleitungskonzept. In den meisten Fällen wird dieses von der Behörde erstellt. Die Überwachung und Kontrolle erfolgen durch die Polizei.

Ein enges Zusammenwirken zwischen Bauleitung, Behörde und Polizei ist notwendig. Eine frühzeitige Orientierung der Anwohner und der betroffenen Verkehrsteilnehmer durch die Presse schafft viel Verständnis für die Akzeptanz einer Umleitung.

Verkehrsumleitungen müssen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Signale mit Vorschriftencharakter dürfen erst nach behördlicher Genehmigung, bei länger dauernden Umleitungen erst nach deren Verfügung aufgestellt werden.

Anwendungsfälle



4.54

Vorwegweiser dienen zur Anzeige von Verkehrsumleitungen, auf denen die gesperrte Strecke und die wichtigsten Ortsangaben auf der Umleitungsstrecke dargestellt werden.



4.34

Auf den Umleitungsstrecken werden Wegweiser bei Umleitungen verwendet.



4.34.1

Bei Strecken mit kleineren Umleitungen kann auf die Zielangabe verzichtet werden.

17. Verkehrsführung

Um die Verkehrsfläche von einer Baustelle, **die keine wesentlichen Niveauunterschiede aufweist**, abzugrenzen, können anstelle von Abschränkungen auch andere Hilfsmittel eingesetzt werden.

Rot-weiße Leitkegel
nachts retroreflektierend



Rot-weiße Leitbaken
Abstand max. 25 m
retroreflektierend



Kunststoff-Leitelemente



Leitschienen
retroreflektierend



Niveauunterschiede längs oder quer zur Fahrbahn, die nicht gefahrlos mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befahren werden können, sind anzurampen (z. B. bei Belagsarbeiten).

18. Markierungen

Geänderte Verkehrsführungen bei Baustellen sind durch weisse oder gelb-orange Markierungen oder durch gleichwertige Leiteinrichtungen zu kennzeichnen.

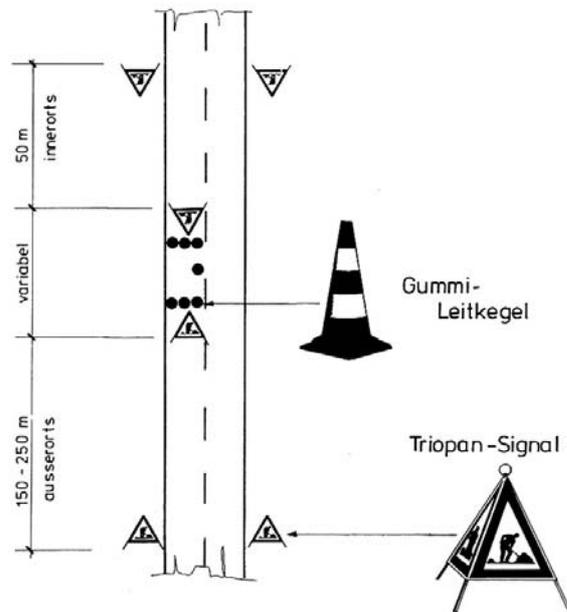
Gelb-orange Markierungen heben die weisse Markierung auf.

19. Verschiedene Baustellensignalisationen

19.1 Baustellen für einige Stunden

Bei kurzfristigen Baustellen, d. h. bei Arbeiten, die nur für wenige Stunden eine Behinderung darstellen, kann die Baustellensignalisation mit Triopan-Signalen und Gummi-Leitkegeln vorgenommen werden. Anstelle der Triopan-Signale können auch Baustellen-Signale mit Metallständer verwendet werden.

Der Arbeitsbereich ist mit Leitkegeln zu kennzeichnen und in beiden Anfahrtsrichtungen mit dem Signal "Baustelle" (1.14) zu kennzeichnen. Die Vorsignalisation und die erforderlichen Abstände bleiben gleich (siehe Vorsignalisation).



19.2 Baustellen für Unterhaltsarbeiten

Im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten auf der Strasse sind Baumaschinen, Unterhaltsfahrzeuge, Pneukrane usw., welche sich fortbewegen, mit dem Signal „Baustelle“ (1.14) zu signalisieren. Bei Standorten der Fahrzeuge mit schlechter Übersicht (z. B. in Kurven, Kuppen) ist eine Verkehrsregelung mit Drehkelle vorzunehmen.

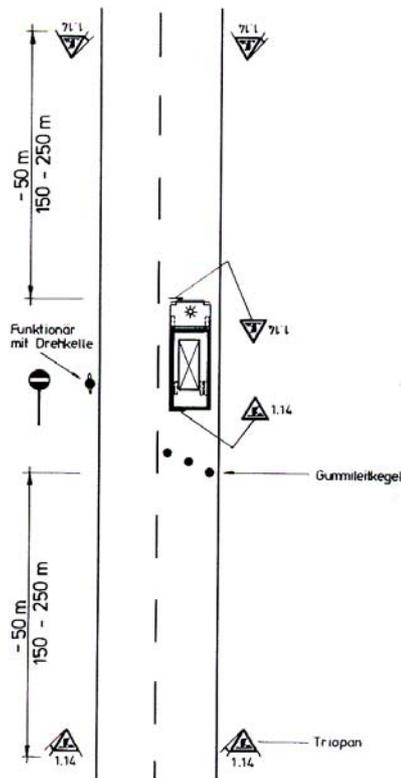
Anwendungsfälle:

- beim maschinellen Wischen der Strasse
- beim maschinellen Waschen der Strasse
- bei der Grünpflege
- beim maschinellen Reinigen der Strassenleitpfosten
- bei Unterhaltsarbeiten an den Strassenhochlampen
- bei Unterhaltsarbeiten an Schächten mit dem Spülfahrzeug
- bei Abstellen von Pneukranen oder sonstigen Baumaschinen auf der Fahrbahn

An Baufahrzeugen, Arbeitsfahrzeugen und an deren Begleitfahrzeugen müssen bewilligte, gelbe Gefahrenlichter angebracht werden.

Steht das Fahrzeug längere Zeit am gleichen Ort, so ist die Gefahrenstelle entsprechend vorzusignalisieren (z. B. mit Triopan-Signalen). Der Bereich, in welchem sich Personen aufhalten, ist mit Leitkegeln abzusichern.

Bewegt sich ein Baufahrzeug innerhalb einer Strecke zu verschiedenen Standorten, ist die vorgesehene Arbeitsstrecke mit dem Signal „Baustelle“ (1.14) und der „Streckenlänge“ vorzusignalisieren.



19.3 Baustellen oder Hindernisse über der Fahrbahn

Befindet sich ein Hindernis über der Fahrbahn, das mit einem Fahrzeug von max. zulässiger Höchsthöhe von 4,00 m nicht gefahrlos durchfahren werden kann, so ist die max. Höhe entsprechend zu signalisieren.



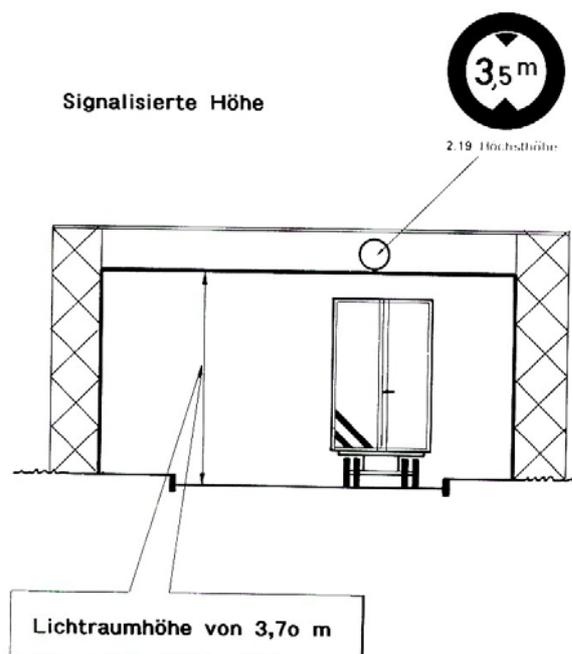
2.19

Das Signal „Höchsthöhe“ (2.19) schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und dergleichen beim Hindernis selbst, wenn Fahrzeuge von 4 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können. Bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit wird es als Vorsignal aufgestellt. Die Behörde muss die Aufstellung dieses Signals weder verfügen noch veröffentlichen.

Die signalisierte Höchsthöhe ist immer 20 cm weniger als die effektive Lichtraumhöhe.

Beispiel: Lichtraumhöhe 3,70 m = Signalisierte Höhe 3,50 m

Lichtraumhöhe 3,90 m = Signalisierte Höhe 3,70 m



19.4 Baustellen auf dem Trottoir

19.4.1 Signalisation der Baugerüste

Müssen Baugerüste auf das Trottoir abgestützt werden, so ist dem Fussgänger besondere Beachtung zu schenken. Steht unmittelbar kein anderes Trottoir oder kein Fussweg zur Verfügung, ist der Fussgänger unter einer Galerie durchzuführen. Die Galerie ist so zu gestalten, dass nicht Materialien oder Werkzeuge herunterfallen und einen Fussgänger treffen können.

Das Gerüst ist wie eine herkömmliche Baustelle zu signalisieren. Der seitliche Abstand zum Strassenrand beträgt innerorts mind. 30 cm, ausserorts mind. 50 cm. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist eine Baustellenabschrankung am Fahrbahnrand aufzustellen. Am Hindernis selber ist ruhendes Licht, an der Vorsignalisation blinkendes Licht anzubringen.



19.4.2 Signalisation Baustelle / Schachtöffnungen usw.

Eine Baustelle auf dem Trottoir ist zu signalisieren. Wenn immer möglich, sind Schachtöffnungen über Nacht und am Wochenende abzudecken.



19.5 Baustellen im Bereich von Bahnübergängen

Bei Baustellen auf der Fahrbahn in der Nähe von Bahnübergängen mit oder ohne Schranken, bei Übergängen von Strassenbahnen usw. ist besondere Vorsicht geboten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Fahrzeugrückstaus auf die Übergänge entstehen. In diesen Fällen ist nach einer Lösung zu suchen, die sowohl den Bahnbetrieb als auch den Strassenverkehr sicherstellt. Ein Zusammenwirken der Bauleitung, Bauunternehmer, Behörde und der Bahn ist hier unbedingt notwendig.



19.6 Fussgängerführung im Baustellenbereich

Neben dem Motorfahrzeugverkehr ist ebenfalls der Fussgänger- und Fahrradverkehr sicherzustellen. Bei der Aufstellung von Signalen und Abschränkungen sind vor allem auch die Bedürfnisse von geh- und sehbehinderten Personen zu berücksichtigen. Fussgängerquerungen im Baustellenbereich sind sorgfältig zu planen. Bei Baustellen im Bereich von Schulhäusern, Altersheimen, Kirchen oder sonstigen Stellen, wo sich eine Vielzahl von Fussgängern bewegen, ist der Fussgängerführung besondere Beachtung zu schenken.

Für Fussgänger ist wenn möglich ein **Fussweg** von **1,50 m Breite** zur Verfügung zu stellen.



2.61



5.07

Mit dem Signal „Fussweg“ und einem allfälligen Zusatzsignal „Richtungstafel“ wird der Fussgänger verpflichtet, den für ihn gekennzeichneten Weg zu benutzen.



Örtliche Umleitung für Fussgänger



Als Abschrankung zur Führung der Fussgänger entlang der Baustelle werden rot-weiße Latten verwendet. Bei Fussgängerführungen im Bereich von Grabenöffnungen sind zwei horizontale Latten übereinander zu verwenden (Absturzsicherung für kleine Kinder).

20. Warnkleidung bei Arbeiten im Strassenbereich

Das auf öffentlichen Strassen arbeitende Personal muss gegen die Gefahren des rollenden Verkehrs in geeigneter Weise geschützt werden.

VRV Art. 48 Abs. 3

Personen, die auf der Fahrbahn arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen; nachts oder wenn die Witterung es erfordert, müssen sie auffällige Kleidung tragen.

Die Warnkleidung dient dazu, ihre Träger in ausreichender Entfernung bei allen Lichtverhältnissen bei ihrer Tätigkeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Warnkleidung ist Bestandteil der persönlichen Schutzmassnahmen.

Als Standardfarbe des Hintergrundmaterials gilt grundsätzlich ein fluoreszierendes Orange-Rot (Schweizer Norm SN 640 710 c). **Retroreflektierendes Material** ist ein Material, das auftretendes Licht (z. B. Fahrzeuglicht) zur Lichtquelle reflektiert und bei Dämmerung und Nacht hohe Sichtbarkeit bewirkt.



Mögliche Anwendungen:

(je nach Witterung und Jahreszeit)

- Reflexgeschirr
- Weste
- Latzhose
- Overall
- Kleidung

21. Reklamen auf Baustellen

Signale und Abschrankungen **dürfen nicht** mit Reklamen verbunden oder als Reklameträger verwendet werden.

Untersagt sind Strassenreklamen, die durch die Ablenkung die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können.

Zulässig sind unauffällige Eigentumshinweise der am Bau beteiligten Firmen auf Abschrankungslatten im roten Feld und auf der Rückseite von Signalen. Eigentumshinweise können Firmenanschriften in Kurzform oder entsprechende Firmenlogos sein. Die **Vorderseite** der **Signale darf nicht verändert** oder verklebt werden.

Im Übrigen sind alle in irgend einer Art der Werbung dienende Einrichtungen und Ankündigungen gemäss den einschlägigen Vorschriften über Strassenreklamen zu behandeln.

Firmenanschrift auf Abschrankungslatte (nur im roten Feld)



(nur im roten Feld)



- Firmenanschrift
- Emblem
- Kurzzeichen
- Logo
- Kleber

Quellennachweis

Eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958

Eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979

Schweiz. Norm SN 640 886 und Broschüre „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Anhangsverzeichnis

Auf Baustellen verwendete SignaleAnhang 1

Vorgehen im Kanton LuzernAnhang 2

Einrichtung einer BaustelleAnhang 3

Meldung der Baustelle an die BehördeAnhang 4

Beispiel einer MateriallisteAnhang 5

Planskizze zur VerkehrsanordnungAnhang 6

Verkehrsanordnung BaustellensignalisationAnhang 7

Verhalten und Bauarbeiten auf Autobahnen und AutostrassenAnhang 8

Anhang 1

Auf Baustellen verwendete Signale



1.14 Baustelle



1.27 Lichtsignale



1.06 Unebene Fahrbahn



1.12 Rollsplitt



2.34 Hindernis rechts umfahren



2.35 Hindernis links umfahren



3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt lassen



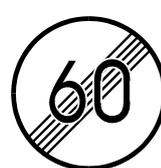
3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr



2.61 Fussweg



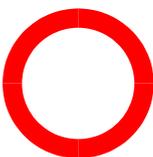
2.30 Höchstgeschwindigkeit



2.53 Ende der Höchstgeschwindigkeit



1.31 Stau



2.01 Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen



2.02 Einfahrt verboten



2.19 Höchsthöhe



1.26 Gegenverkehr



4.34 Wegweiser bei Umleitungen



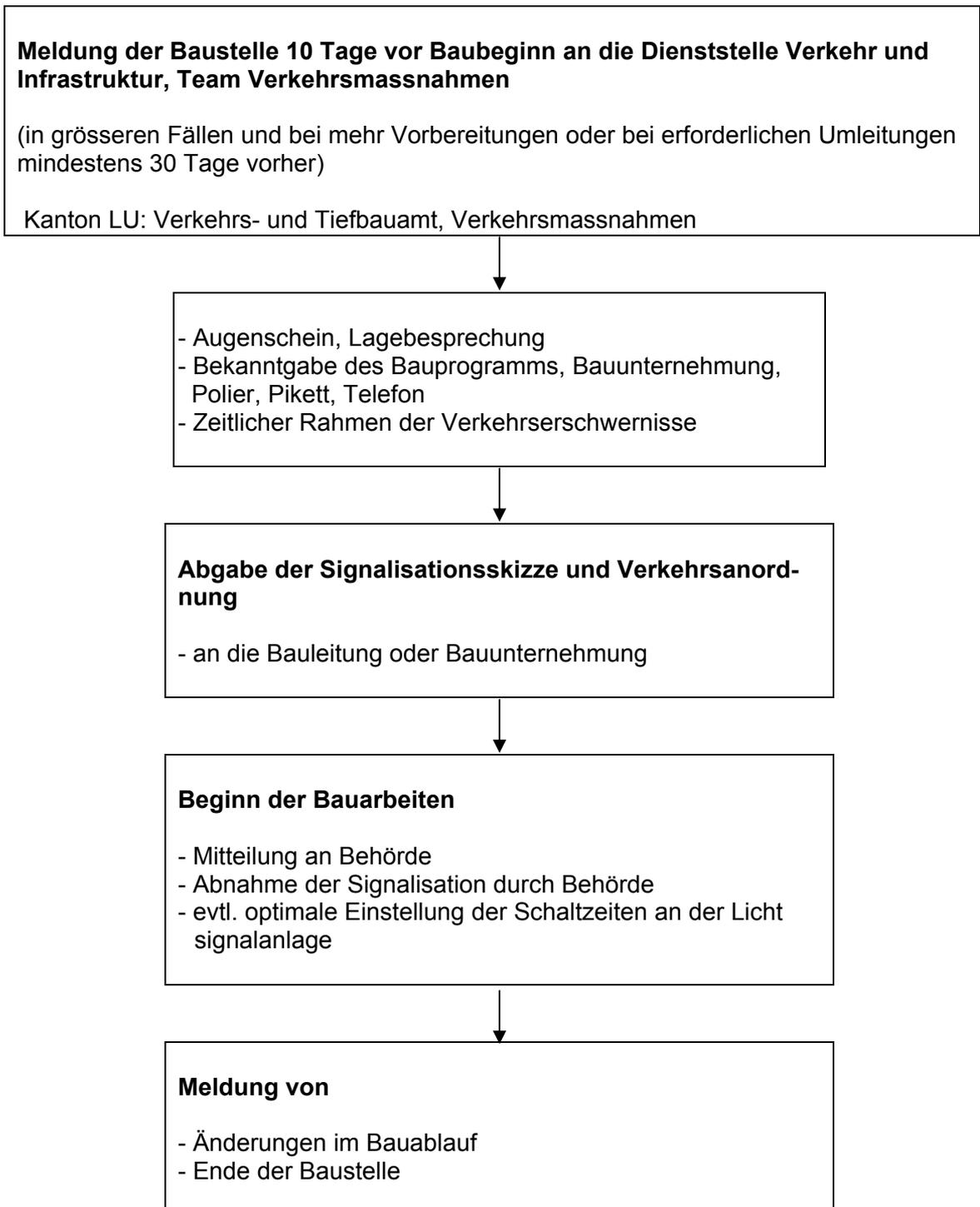
4.34.1 Wegweiser für Umleitungen ohne Zielangaben

Anhang 2

Vorgehen im Kanton Luzern

Die Bauleitung oder der Bauunternehmer informiert die Behörde rechtzeitig über Beginn, Umfang und Dauer der Bauarbeiten und den damit verbundenen Verkehrsschwernissen.

Beim Strasseneigentümer ist eine Bewilligung für das Aufbrechen und die besondere Nutzung der Strasse einzuholen.



Anhang 3

Einrichten der Baustelle

Erfahrungsgemäss ereignen sich Unfälle auch während dem Einrichten einer Baustelle. Bis die gesamte Signalisation auf der Fahrbahn steht, sind die Bauarbeiter gegenüber dem rollenden Verkehr besonderen Gefahren ausgesetzt. Die nachfolgende Checkliste zeigt das Vorgehen auf, wie die grösstmögliche Sicherheit beim Einrichten der Baustellensignalisation erreicht werden kann:

Vorbereitung

1. Plan oder Skizze erstellen
2. Materialliste erstellen
3. Material vorbereiten
4. Material auf Baustelle transportieren

Aufbau

1. Standorte der einzelnen Signalisationen festlegen
2. Vorsignale aus beiden Anfahrtsrichtungen aufstellen
3. Lichtsignalanlagen platzieren
4. Wenn notwendig Lichtsignalanlage einschalten und testen
5. Querabschrankungen aufstellen
6. Längsabschrankung Seite Strasse anbringen
7. Längsabschrankung Seite Trottoir anbringen
8. Beleuchtung einrichten

Kontrollen

1. Kontrolle aus der Sicht des Fahrzeugverkehrs
2. Schaltzeiten der Lichtsignalanlage überprüfen, Kontrolle ob Staugefahr
3. Kontrolle aus der Sicht des Zweiradverkehrs
4. Kontrolle aus der Sicht des Fussgängers
5. Beleuchtung kontrollieren, insbesondere Batterien überprüfen
6. Baustellen-Signalisation bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende überprüfen
7. Überprüfen der Signalisation bei Veränderungen

Abbau

1. Beleuchtung entfernen
2. Längsabschrankungen entfernen
3. Querabschrankungen beseitigen
4. Lichtsignalanlage ausschalten und entfernen
5. Vorsignale entfernen
6. Gesamte Baustellen-Signalisation abtransportieren

Anhang 4

Meldung der Baustelle an die Behörde

Die Behörde entscheidet wie, wann und wo eine Baustelle eingerichtet wird !

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Team Verkehrsmassnahmen, bespricht mit der Bauleitung oder der Bauunternehmung die Baustellen - Signalisation.

Dabei werden die folgenden Formulare verwendet:

Planskizze zur Verkehrsanordnung (Anhang 6)

Auf der Planskizze wird die Baustellen – Signalisation schematisch dargestellt. Mit dieser Skizze wird klar definiert, wie die Baustelle zu signalisieren ist und welche Signale und Abschränkungen verwendet werden dürfen.

Die Planskizze dient der Behörde auch zur Überwachung der Baustellen – Signalisation und gegebenenfalls als Beweismittel in einem Haftungs- oder Strafprozess.

und

Verkehrsanordnung Baustellensignalisation (Anhang 7)

Mit der Verkehrsanordnung wird die Baustellen – Signalisation offiziell bewilligt. Nebst den aufgeführten Rechtsgrundlagen werden Angaben zur Beleuchtung, Verkehrsregelung sowie die Örtlichkeiten, Dauer der Baustelle, Bauunternehmung, verantwortliche Person und die Pikett – Telefonnummer festgehalten.

Mit diesen Formularen werden folgende Stellen informiert

- Verkehrspolizei
- Sanitäts-Notrufzentrale 144
- Strasseninspektorat
- Strassenverkehrsamt betreffend Ausnahmetransporte
- und andere interessierte Stellen

Anhang 5

Beispiel einer Materialliste

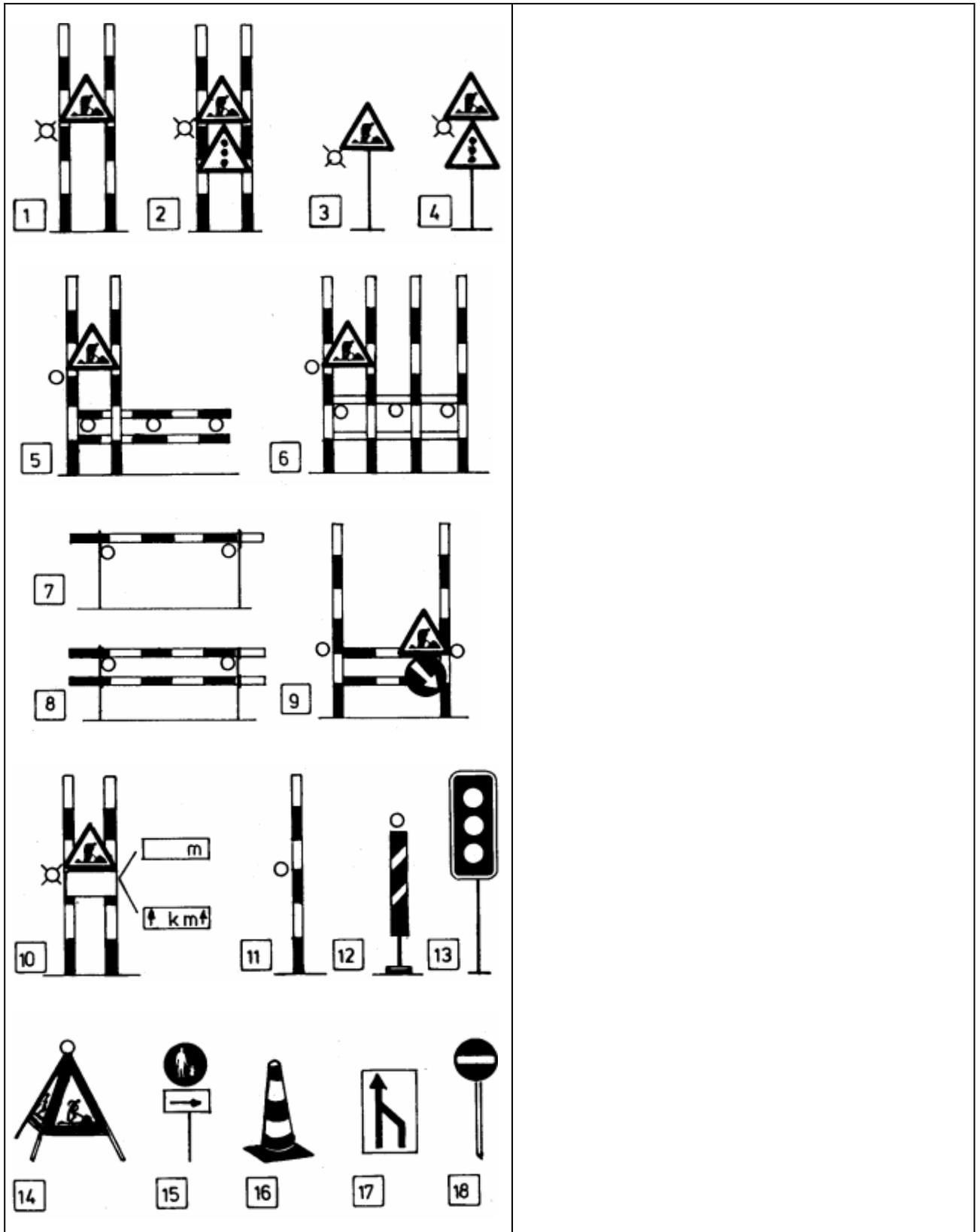
<h2 style="margin: 0;">Materialliste Baustellensignalisation</h2> <p style="margin: 5px 0;">Baustelle: _____</p> <p style="margin: 5px 0;">Ort: _____</p> <p style="margin: 5px 0;">Termin: _____</p>

Pos.	Gegenstand	Anzahl	geliefert
	Signal 1.14 „Baustelle“, reflektierend, s 90 cm		
	Signal 1.27 „Lichtsignale“, reflektierend, s 90 cm		
	Signal 2.34 „Hindernis rechts umfahren“, refl. S 90 cm		
	Signal 2.35 „Hindernis links umfahren“, refl., s 90 cm		
	Signalständer für Vorseignalisation		
	Signal.....		
	Signal.....		
	Signal 4.34.1 „Wegweiser für Umleitungen“, orange		
	Signal 5.01 „Distanztafel.....m“		
	Signal 5.03 „Streckenlänge.....m“		
	Signal 5.07 „Richtungstafel“		
	Absperrlatte mit Reflexstreifen, Länge.....m		
	Absperrlatte, Länge.....m		
	Ständer mit Lattenhalter		
	Lattenpfahl		
	Leitbake rot-weiss mit Fussplatte		
	Triopan - Faltsignale		
	Gummi – Leitkegel rot-weiss, reflektierend		
	Leitschiene		
	Batterie – Lampe, gelb blinkend		
	Batterie – Lampe, gelb ruhend		
	Netzabhängige Lampen, gelb ruhend		
	Netzkabel (Zuleitung).....m		
	Ersatzbatterien		
	Lichtsignalanlage mit..... Ampeln		
	Radardetektoren (verkehrsabhängige Steuerung)		
	BUS - Bevorzugung		
	Drehkelle		
	Warnweste		



Anhang 6

Planskizze zur Verkehrsanordnung



Anhang 7

Verkehrsordnung Baustellensignalisation Nr.

Baustelle	Zeit	
	Gemeinde	Strasse:
	Bereich	
	Bauunternehmung	☎
	Verantwortliche Person	☎
Recht	Rechtsgrundlage	Die Baustellensignalisation richtet sich nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979 und dem VSS-Normblatt SN 640 893a „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“.	
Sicherheit	Signale Ausgestaltung	Die Signale müssen in Form, Grösse und Ausführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist das Normalformat in retroreflektierender Ausführung zu verwenden (Vorschriftssignal Ø 60 cm; Gefahrensignale s 90 cm).	
	Abgrenzungen	Als Abschränkungen sind rot-weiße Latten von 15 cm Breite zu verwenden. Hochstehende Latten müssen 3.00 m Länge aufweisen. Für den Einsatz in Richtung Verkehr bestimmte Latten müssen mit weissen Reflexstreifen oder retroreflektierender Farbe versehen sein.	
Ausführung	Ausführung	Die Ausführung der Baustellensignalisation ist gemäss Planskizze auszuführen. <input type="checkbox"/> Siehe Planskizze zur Verkehrsordnung <input type="checkbox"/> Keine Planskizze notwendig	
	Masse, Distanz	Der Abstand zur Vorsignalisation beträgt: <input type="checkbox"/> innerorts bis 50 m <input type="checkbox"/> ausserorts 150 – 250 m Kann die Distanz nicht eingehalten werden, ist mit dem Signal 5.01 „Distanztafel“ die effektive Distanz anzugeben.	
	Beleuchtung	Vorsignalisation: Blinklampe (Batterie)	Abschränkung: ruhendes Licht, Dauerlicht <input type="checkbox"/> Batterielampen <input type="checkbox"/> elektr. Lampen
Verkehrsregelung	Verkehrsregelung	Lichtsignalanlage: <input type="checkbox"/> Batterieanlage <input type="checkbox"/> elektr. gespeisene Lichtsignalanlage <input type="checkbox"/> verkehrsabhängig gesteuert <input type="checkbox"/> mit Busbevorzugung <input type="checkbox"/> Drehkelle (Funktionär, orange gekleidet)	Standzeit: <input type="checkbox"/> während der Arbeitszeit <input type="checkbox"/> werktags (Mo – Fr) <input type="checkbox"/> dauernd
	Umleitung	<input type="checkbox"/> ein Umleitungskonzept ist notwendig <input type="checkbox"/> kein Umleitungskonzept	
Dok.	Sachbearbeiter	Datum:	Unterschrift:
	Kopie an	<input type="checkbox"/> Verkehrspolizei <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschl.	Wenn die Baustellensignalisation über die angeordnete Zeit beansprucht wird oder Änderungen im Bauablauf erfolgen, ist in jedem Fall das Team VTA, Verkehrsmassnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.		

Sachbearbeiter

Unt.

**Verkehr und Infrastruktur****Anhang 8****Merkblatt über das Verhalten bei Bauarbeiten auf Autobahnen und Autostrassen**

Im Interesse der Sicherheit für die Autobahn- und Autostrassenbenützer, vor allem aber auch für die an Bauarbeiten Beteiligten, ist es unerlässlich, dass nachstehend Verhaltensregeln und Vorschriften genausten beachtet werden. Nur so lassen sich Unfälle vermeiden.

1. Als „Autobahngebiet“ bzw. „Autostrassengebiet“ gelten die Fahr-, Mittel- und Pannestreifen sowie angrenzende Flächen (Böschung usw.) innerhalb des Wildzaunes ab Beginn der Einfahrtsrampen bis zum Ende der Ausfahrtsrampen.
2. Als Baustelle gilt der durch Absperrbalken oder andere Mittel vom ordentlichen Verkehr abgetrennte Teil der Fahrbahn und des Pannestreifens sowie andere Flächen des Autobahn- bzw. Autostrassen-Gebietes, soweit auf diesen Bauarbeiten ausgeführt werden.
3. Auf allen vom ordentlichen Verkehr benützten Flächen gelten die besonderen Vorschriften für Autobahnen und Autostrassen im vollen Umfang.
4. Signale, Abschränkungen und Markierungen irgendwelcher Art dürfen für vorübergehende Verkehrsordnungen nur vom Nationalstrassen-Unterhaltungsdienst (NSU) oder von der Autobahnpolizei bzw. auf deren Weisung angebracht, umgestellt und entfernt werden.
5. Es ist dem Bauunternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten. Sind Verkehrsregelungen in besonderen Fällen notwendig, so ist immer rechtzeitig die Autobahnpolizei (über eine Notrufsäule oder Telefon) zu orientieren und beizuziehen.
6. Sämtliche Personen, die sich auf dem Autobahngebiet aufhalten oder dieses auch nur kurzfristig aufsuchen (Bauleiter usw.), müssen nötigenfalls Signale aufstellen. Sie müssen fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind (oranges Überkleid, orange Hosen oder Leuchtweste; Unternehmer haben diese selber zu stellen). Ausgenommen von dieser Regel sind Personen, die sich auf Fahrbahnen aufhalten, die baulich vom ordentlichen Verkehr völlig abgetrennt sind (z. B. wenn beide Verkehrsrichtungen auf der Gegenfahrbahn laufen).
7. Das Betreten der vom ordentlichen Verkehr benützten Verkehrsflächen einschliesslich das Überqueren von Fahrspuren ist untersagt. Als massgebende Abgrenzung zwischen der Baustelle und der befahrenden Verkehrsfläche gilt die Linie, gebildet durch die aufgestellten Absperrbaken oder andere Leiteinrichtungen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass der vorstehend bezeichnete Verkehrsraum weder durch Werkzeuge (Schaufelstiele, Rechenstiele usw.) noch durch Maschinenteile berührt und auf keine Art und Weise verschmutzt wird.
8. Fahrzeuge dürfen nur an den bezeichneten Stellen in die Baustelle einfahren bzw. diese verlassen. Müssen sie aus einem vom ordentlichen Verkehr benützten Fahrstreifen nach rechts oder links in die Baustelle einfahren, so hat dies vorwärts und nach Möglichkeit ohne wesentliche Verminderung der Geschwindigkeit zu erfolgen (erst in der Baustelle abbremsten). Nötigenfalls ist innerhalb der Baustelle rückwärts zum Auf- oder Ablageort zu fahren. Die Chauffeure von Zulieferfirmen sind über die Anfahrrouten genau zu informieren.
9. Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Allgemein sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln, solche, die zu Missverständnissen oder Fehlreaktionen der übrigen Fahrzeuglenker führen können, gänzlich zu unterlassen. Muss für irgendwelche „vorschriftswidrigen“ Fahrmanöver der vom ordentlichen Verkehr benützte Raum berührt werden, ist die Autobahnpolizei beizuziehen.
10. An den innerhalb der Baustelle oder allenfalls auf dem Pannestreifen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine gelben Gefahren- und Warnblinklichter eingeschaltet werden.
11. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten, Unfällen usw. ist unverzüglich die Autobahnpolizei über die nächste Notrufsäule zu alarmieren. Sie steht auch jederzeit gerne für Auskünfte bezüglich Fragen im Zusammenhang mit dem Verkehr zur Verfügung.